



**Schwäbischer
Albverein**

Ortsgruppe Berkheim

Satzung

Stand 2018

§ 1

Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Berkheim.

Er hat seinen Sitz in 73734 Esslingen (Stadtteil Berkheim).

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet des Stadtteils Berkheim.

§ 2

Zweck des Vereins

I. Der Zweck des Vereins ist:

- Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen,
- er fördert den Natur- und Umweltschutz,
- er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmale ein,
- er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein und die damit verbundenen kulturellen und künstlerischen Betätigungen,
- er pflegt die heimische Mundart,
- er fördert die Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
- er widmet sich der Jugendarbeit und alle mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen.

II. Der Verein fördert

- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- den Umweltschutz,
- den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,

- die Heimatpflege und Heimatkunde,
 - das traditionelle Brauchtum,
 - die Kunst und Kultur,
 - die Jugendhilfe,
 - die Umweltbildung.
- III. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
- Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen;
 - Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
 - Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
 - Gründung und Förderung von Ski-, Rad- und weiteren Sportgruppen,
 - Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
 - Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
 - Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen,
 - Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Biosphärengebiete und Naturparks,
 - Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern,
 - Schutz und Betreuung von Höhlen,
 - Bau und Unterhaltung von Wanderstützpunkten und Aussichtstürmen für die Allgemeinheit,
 - Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche.
 - Unterstützung der Jugendarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
 - Veranstaltungen als Träger der freien Jugendhilfe,
 - Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
 - Pflege der heimischen Mundart, Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten,
 - Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näherbringen,
 -

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.
- II. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.
- III. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von Vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4

Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5

Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieses Vermögen soll bei Neugründung einer Ortsgruppe in Berkheim dieser Ortsgruppe wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Die Bezeichnungen der Organe wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung geschlechtsneutral (m/w) verwendet

I. Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorsitzende.
2. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und seinen bis zu zwei Stellvertretern besteht. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern sind ein erster Stellvertreter und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, und damit die Rangfolge der Stellvertretung zu bestimmen.
3. Der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Kassier und der Schriftführer angehören.
4. Der Ausschuss, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) den Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz, Jugend, Familie, Presse, Internet, Feste und Kultur,
 - c) bis zu 3 Beisitzern,
 - d) den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
 - e) dem Sprecher des Wirtschaftsteams.
5. Die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Fachwarte sowie der Sprecher des Wirtschaftsteams werden vom erweiterten Vorstand gewählt. Die Wahl des Fachwartes Familie, des Fachwartes Jugend- und Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweilige Abteilung, ist aber vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Wenn ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstands die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands entsprechend der festgelegten Rangfolge.

Scheiden beim erweiterten Vorstand Schriftführer oder Kassier aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands die Funktion. Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat, bestimmen.

3. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung ausgeübt. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Die Erstattung von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.
4. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstandes können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Satzungen der Ortsgruppen können die Dauer einer Wahlperiode und die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl abweichend regeln.

§ 10

Mitgliederversammlung

- I. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe, muss vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Berkheim. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- II. Der Vorsitzende berichtet über die Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr. Fachwarte/Abteilungsleiter können nach Abstimmung mit dem Vorstand ebenfalls berichten. Der Kassier berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Kassiers ab.
- III. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Es bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- IV. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.
- V. Anträge
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.

- b) Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dieser von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter b) vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 11

Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand, die Fachwarte und die Abteilungsleiter bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12

Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Der Vorstand der Ortsgruppe kann hierzu den Rechnungsprüfer des Hauptvereins hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14

Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V.

§ 15

Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrevorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen. Auf besonderen Beschluss des Ausschusses kann der Ehrevorsitzende mit Sitz und Stimme in den Vorstand und Ausschuss berufen werden. Es gelten dann die Bestimmungen von § 9.

§ 16

Inkrafttreten

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Ortsgruppensatzung tritt am 23. November 2018 in Kraft. Alle früher beschlossenen Satzungen gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als aufgehoben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. November 2018.



**Schwäbischer
Albverein**

**Ortsgruppe Berkheim
73734 Esslingen**